

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 01/2014

veröffentlicht am 30.06.2014

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Aufgrund des § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 wird verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin (der Antragsteller) hat für die in den Angelegenheiten gemäß §§ 9 bis 11, 13, 32, 33, 35, 37 ÄrzteG 1998 und darüber hinaus für die in den Angelegenheiten gemäß § 27 Abs. 11 und § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998, jeweils hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998, durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht, sofern § 4 nichts anderes bestimmt, im Zeitpunkt der Antragstellung. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin (der Antragsteller). Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages. Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus den in der Anlage dem jeweiligen Verfahren zugeordneten Tarifen. In Verfahren gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 bemisst sich die Gebührenschuld nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition. Ergibt sich nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens eine Differenz hinsichtlich des entrichteten Betrages und der tatsächlich zur Anwendung zu bringenden Tarifposition, so sind zu viel bezahlte Beträge zurückzuzahlen oder ist die fehlende Differenz nachzufordern und von der Antragstellerin (vom Antragsteller) zu bezahlen.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist, ausgenommen für Verfahren gemäß Absatz 4, gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. Unbeschadet der §§ 2 und 3, erster Satz entsteht die Gebührenschuld für Verfahren gemäß §§ 9 bis 11, 13 ÄrzteG 1998 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren abschließende Erledigung der Österreichischen Ärztekammer der Antragstellerin (dem Antragsteller) zugestellt wird und ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten.

§ 5. Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist mit Ausnahme der in § 6 genannten Anträge für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

§ 6. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 ÄrzteG 1998) und Festsetzung einer Ausbildungsstelle (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 ÄrzteG 1998) ist ein Mal zu vergebühren.

§ 7. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Teil dieser Verordnung bildenden Tarif.

§ 8. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24.06.2005, veröffentlicht am 12.09.2005 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer sowie in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 17/2005, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

Der Präsident

Anlage

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2014)

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9, 10, 11 und 13 ÄrzteG	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 331,00
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 488,00
2. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG ¹⁾	€ 22,00
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 ÄrzteG	€ 167,00
4. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 6 ÄrzteG	€ 79,00
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG.....	€ 196,00
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 4 ÄrzteG.....	€ 69,00
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 210,00
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 541,00
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 702,00
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 1.204,00
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung.....	€ 1.364,00

Erklärung:

§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen zum Facharzt
§ 11	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung in einem Additivfach
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 30 (2)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 32	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten
§ 33	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen freiberuflichen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

¹⁾ hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 32, 33 und 35